

Positionspapier

**Anrechnungspraxis
für BA/MA Module**

Herausgeber:

Arbeitskreis Hochschule und Kultur der CSU

Fachausschuss Hochschule

Vorsitzende: Olver Jörg, MdL und Carmen Langhanke

Ausarbeitung: Dr.-Ing. Kurt Höller

1 Der Arbeitskreis Hochschule der CSU fordert die Bayerische Staatsregierung und den
2 Hochschulausschuss im Bayerischen Landtag dazu auf, insbesondere bei Master-
3 Abschlüssen eine tatsächliche Erreichung der allgemein festgelegten Workload von
4 insgesamt 300 ECTS (inkl. Bachelor) und damit auch einen Ausgleich für bereits im Rahmen
5 der Bachelor-Wahlmöglichkeiten erbrachte Master-Module sicherzustellen. Die Anwendung
6 der in der Lissabon-Konvention festgelegten Anrechnungspraxis für Studiengangs- und
7 Hochschulwechsel soll, wie vom StMWFK vorgegeben, auch für konsekutive Bachelor- und
8 Masterstudiengänge anwendbar werden. Um dabei einer erheblichen negativen
9 Abweichung gegenüber den vereinbarten 300 ECTS vorzubeugen, fordern die
10 Hochschulexperten der CSU bei der Interpretation der aus der Lissabon-Konvention
11 abgeleiteten Anrechnungsvorgaben einen praxistauglicheren Ansatz, bei dem explizit der
12 auf den Bachelorabschluss aufbauende, fachbezogene Kompetenzgewinn im Mittelpunkt
13 steht. Die Möglichkeit zur Belegung und Einbringung von Vertiefungs-Modulen auf
14 Masterniveau zur beruflichen Qualifizierung bereits im Bachelor bleibt uneingeschränkt
15 bestehen. Einzufordern ist jedoch der Ausgleich der angerechneten und damit eingesparten
16 Workload im Masterstudiengang im Falle konsekutiver Studiengänge zur Sicherstellung des
17 vorgegebenen Kompetenzgewinns von 120 ECTS.

18 **Begründung**

19 Die Berufsbefähigung und Profilbildung der Absolventen aller Ebenen ist eines der großen
20 Ziele der Bologna-Reform. Eine vor allem in den MINT-Fächern verbreitete Möglichkeit
21 besteht darin, bereits im Bachelor wählbare Master-Module zur fachlichen Spezialisierung
22 und damit beruflichen Qualifizierung vorzusehen. Für diejenigen, die nach dem Bachelor
23 bereits in den Beruf einsteigen wollen, ist es zwingend notwendig, sich wenigstens in
24 einigen wenigen Vorlesungen auch fachlich vertieft zu haben. Dies verschärft jedoch die
25 bereits bestehende Problematik, dass nach aktueller Beurteilung des StMWFK Master-
26 Fächer die im Rahmen der Wahlmöglichkeiten bereits im Bachelor belegt wurden, einfach
27 erneut in den anschließenden Master eingebracht und dort angerechnet werden können,
28 ohne dass hierfür ein entsprechender Ausgleich im Sinne einer wachsenden Profilbildung
29 oder Qualifizierung der Studierenden im Master bzw. eine erneute Klausur o.ä. notwendig
30 wäre.

31 Die Lissabon-Konvention führt in Artikel V.1, Satz 1 aus: „Jede Vertragspartei erkennt
32 Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen

33 Vertragspartei abgeschlossen wurden.“ Vertragsparteien sind hierbei unterzeichnende
34 Staaten, die diese Konvention auf andere unterzeichnende Staaten anzuwenden haben. Art.
35 63 Abs. 1 BayHSchG übernimmt diese Vorgehensweise und weitet sie auf andere
36 innerdeutsche Studiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus.
37 Vom Grundgedanken her bezog sich die Lissabon-Konvention nur auf transnationale
38 Anrechnungsfragen, eine innerdeutsche Umsetzung im föderalen System ist natürlich
39 sinnvoll. Jedoch ist Sinn und Zweck beider Regelungen vom Grundgedanken her sicher nicht
40 die Anrechnungspraxis innerhalb einer Hochschule und ganz besonders nicht innerhalb
41 eines konsekutiven Bachelor- / Masterstudienganges. Genau dies wird jedoch nach aktueller
42 Rechtsauffassung des StMWFK an Bayerischen Hochschulen eingefordert.

43 Diese Vorgabe zur Anrechnung führt zu einer faktischen Herabsetzung der für einen Master
44 notwendigen Workload, ausgedrückt durch den Umfang der ECTS-Punkte und damit zu einer
45 Diskrepanz bzw. Unschärfe der Qualifikation der Absolventen. Zum Umfang des Bachelor-
46 und Masterstudiums geben die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die
47 Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK, 4.2.2010) in Abschnitt 1.3
48 folgendes vor:

49 *„Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den
50 Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten
51 berufsqualifizierenden Abschluss - 300 ECTS-Punkte benötigt.“*

52 *„Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen
53 werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300
54 Leistungspunkte nicht erreicht werden.“*

55 Zu klären wäre, wie genau das zu verstehen ist:

- 56 a) Die Studierenden lassen sich im Master Leistungen aus dem Bachelor anrechnen.
57 Gemeint sind Leistungen auf Masterniveau, die die Bachelorstudierenden zur
58 Berufsqualifizierung bereits vorgezogen absolviert haben und die im Bachelor
59 anerkannt wurden. Um auf 300 ECTS (in Sinne der Workload) zu kommen müssen die
60 Studierenden im Master zusätzliche „Auffüll-Lehrveranstaltungen“ belegen, z.B.
61 Wahlmodule
- 62 b) Die Studierenden lassen sich Leistungen (auf Masterniveau) aus dem Bachelor im
63 Master anerkennen und erhalten einen Master mit weniger als 300 ECTS,
64 entsprechend der verringerten Workload durch die Anrechnungen.

65 c) Die Studierenden lassen sich Leistungen (auf Masterniveau) aus dem Bachelor im
66 Master anrechnen, diese Leistungen werden sowohl im Bachelor als auch im Master
67 gezählt und der Studierende erhält einen Masterabschluss mit 300 ECTS.

68 In einem Schreiben zur Anrechnung von Leistungen aus dem Bachelor-Studium im Master-
69 Studium führt Wissenschaftsminister Dr. Wolfgang Heubisch explizit auch bei bereits in den
70 Bachelor vorziehbaren Wahlpflichtmodulen aus, dass *„Module, die bereits im
71 Bachelorstudiengang absolviert worden sind, auf Antrag im Masterstudiengang anzurechnen
72 sind“*.

73 Jegliche Regelung zur Einschränkung einer Doppelanrechnung weist er strikt zurück: *„Der
74 Lösungsansatz für die durch eine solche Anrechnungsmöglichkeit entstehende fachlich-
75 /inhaltliche Reduzierung des Kompetenzniveaus für Absolventen des Masterstudiengangs kann
76 daher nicht in einer, rechtlich nicht zulässigen, Einschränkung der Anrechnungsmöglichkeiten
77 für die Studierenden liegen, sondern muss durch eine Master-adäquate Konzeption des
78 Masterstudiengangs erreicht werden.“*

79 Der Widerspruch besteht also darin, dass einerseits Module auf Masterniveau im
80 Bachelorstudiengang absolviert werden dürfen, andererseits eine Master-adäquate
81 Konzeption des Masterstudiengangs die Doppelanrechnung von Mastermodulen verhindern
82 soll. Dieser Widerspruch kann nur durch Festsetzung einer Mindestworkload aufgelöst
83 werden.

84

85 **1. ZIELSTELLUNG: AUSGLEICH ANGERECHNETER ECTS**

86 Wird die Anrechnung nur nach Kompetenzen durchgeführt, ergibt sich zwangsläufig ein
87 Workload-Defizit, weil eine ausgleichende Regelung fehlt, um dieses Defizit auszugleichen.

88 Eine mögliche Lösung stellt die Anrechnung nach Kompetenzen gemäß Bologna, aber
89 Festschreibung der Workload der jeweiligen Studienabschlüsse und damit Verpflichtung
90 zum Ausgleich angerechneter ECTS.

91 **2. ZIELSTELLUNG: Kompetenzgewinn**

92 Mit Art. 63 Abs. 1 BayHSchG setzt das bayerische Hochschulrecht die Grundsätze der
93 Lissabon-Konvention um, wonach Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in
94 Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der
95 Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind,
96 anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines
97 weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen sind, außer es bestehen
98 wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse,

99 inhaltlich und niveaubezogen). Eine Anwendung dieser Regelung innerhalb konsekutiver
100 Studiengänge führt jedoch zu Fehlentwicklungen und ist zu explizit auszuschließen.

101 Mit diesem kompetenzorientierten Ansatz soll sichergestellt werden, dass Kenntnisse und
102 Fähigkeiten, die einmal erworben/nachgewiesen wurden, nicht nochmals nachgewiesen
103 werden müssen und sich die Studienzeit ungerechtfertigt verlängert. Einer vorsätzlichen
104 Unterschreitung von Regelstudienzeit bzw. -umfang allein durch geschickte Wahl und
105 Anrechnung vorziehbarer Mastermodule ist vorzubeugen.

106 Vorschlag: Weg vom Kompetenzniveau hin zum Kompetenzgewinn durch den
107 Studienabschluss. Damit ist nicht nur die inhaltliche Fähigkeit, sondern insbesondere die
108 Weiterentwicklung der Persönlichkeit und die Erweiterung des Horizonts berücksichtigt.
109 Eine Diversifizierung durch Wahlmöglichkeiten im Sinne einer Profilbildung und
110 Berufsqualifizierung bereits vor dem Masterabschluss könnten so gewährleistet werden.

111 Bislang ist mit den Freiheiten universitärer Lehre auch die massive Möglichkeit zu einer
112 faktischen Verringerung des Umfangs nachzuweisender Kompetenzgewinne zur Erreichung
113 des Mastergrades verbunden. Eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse ist somit in keiner Weise
114 mehr gegeben. Der AKH wird mit einem Entwurf zur Neuregelung der Anrechnung von
115 Leistungen aus dem Bachelor-Studium in das Master-Studium ein gewaltiges Problem als
116 Folge der allzu wörtlichen Umsetzung des Bologna-Prozesses und der Lissabon-Konvention
117 lösen.